



**Verband für landwirtschaftliche Fachbildung
im Kreisverband Cham**

93413 CHAM – Schleinkoferstraße 10

Telefon 09971 485-0 – Telefax 09971 485-160

Bankkonto: Sparkasse Cham,

IBAN: DE15 7425 1020 0620 0092 25 BIC: BYLADEM1CHM

Januar 2015

Rundbrief I/2015

Liebe Mitglieder,

das Jahr 2015 ist zwar schon wieder gut 4 Wochen alt, dennoch wünschen wir Ihnen noch alles Gute und viel Glück und Erfolg in Haus und Hof und v.a. Dingen beste Gesundheit für Sie und all Ihre Angehörigen.

In diesem Jahr findet wieder der Berufswettbewerb der deutschen Landjugend statt. Der land- und forstwirtschaftliche Berufsnachwuchs misst sich mit seinem Wissen und Können in Theorie und Praxis. Der Wettbewerb steht dabei unter dem Motto „*Grüne Berufe sind voller Leben – Nachwuchs bringt frischen Wind*“. Treffender könnte das Motto kaum sein. Denn in welchem Berufsfeld finden wir so eine Vielzahl - es sind insgesamt immerhin 14 „grüne“ Berufe – und so eine Vielfalt an unterschiedlichen Berufsbildern wie in der Land-, Haus- und Forstwirtschaft. Gibt es einen vielfältigeren und spannenderen Beruf für junge engagierte Leute als wie den des Landwirts? Wohl eher eine rhetorische Frage, denn ich bin sicher, Sie stimmen mit mir selbstverständlich überein, wenn ich sage: Nein! Das Tätigkeitfeld reicht vom verantwortungsvollen Umgang mit den Tieren über das Leben und Arbeiten mit Natur und Umwelt bis hin zum täglichen Umgang mit Hightech vom Schlepper bis zum iPhone oder die Anwendung modernster Computertechnik. Der Beruf des Landwirts verlangt nicht nur höchste Fach- und Sachkompetenz, sondern auch Methoden- und v.a. Sozialkompetenz. Dazu brauchen wir noch viel mehr als bisher junge engagierte Nachwuchskräfte. Mich beeindruckt immer wieder mit wieviel Leidenschaft und Begeisterung gerade junge Landwirte ihren Beruf ausüben. Und es ist auch gut so. Denn für die Zukunft unserer Betriebe und der ganzen Branche brauchen wir junge begeisterte Landwirtinnen und Landwirte, die frischen Wind und neue Ideen mitbringen und auch verwirklichen. Und dazu ist nicht immer ein eigener bzw. elterlicher Betrieb als Grundvoraussetzung erforderlich. Übrigens: Falls Ihr Sohn oder Ihre Tochter oder Bekannte von Ihnen Fragen zu einer landwirtschaftlichen Ausbildung haben, so steht Ihnen das AELF Cham bzw. unser Ausbildungsberater Herr Hermann Bolz jederzeit zur Verfügung.

gez.
Franz Traurig
Vorsitzender

gez.
Brigitte Stautner
Frauenvorsitzende

gez.
Georg Mayer
Geschäftsführer

Wichtige Termine und Veranstaltungen

vlf- Mitgliederversammlung am 25. Februar 2015

Die diesjährige VIF-Mitgliederversammlung findet statt am

Mittwoch, 25. Februar 2015

um 19.30 Uhr

im Kolpinghaus (Hotel am Regenbogen) in Cham.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden: Vors. Franz Traurig
3. Hauptreferat von **Herrn Mag. Christian Dürnberger**, Ethikinstitut der Ludwig-Maximilian-Universität München, zum Thema:
„Was erwartet die Gesellschaft von der Landwirtschaft.“
4. Geschäftsbericht: GF Georg Mayer
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
7. Grußworte
8. Ehrung
9. Beschlussfassung zur neuen Satzung
10. Sonstiges, Wünsche, Anträge
11. Abschluss: Frauenvorsitzende Brigitte Stautner

Herr **Dürnberger** ist Mitarbeiter am Institut für Technologie, Theologie und Naturwissenschaften (TTN) (= Ethikinstitut) der Ludwig-Maximilian-Universität in München. Er befasst sich u. a. mit Ethikfragen im Spannungsfeld zwischen Landwirtschaft und Gesellschaft sowie Umwelt und Natur. Herr Dürnberger hat zu diesem Themenfeld auch schon zahlreiche Vorträge und Seminare gehalten. Die Thematik ist derzeit hochaktuell und wird in der Öffentlichkeit intensiv diskutiert.

Wir würden uns freuen, wenn möglichst viele Mitglieder zu unserer Mitgliederversammlung kommen würden.

gez.
Franz Traurig
Vorsitzender

gez.
Brigitte Stautner
Frauenvorsitzende

gez.
Georg Mayer
Geschäftsführer

Weitere Veranstaltungen im Überblick:

- 10.02.2015** **09.00 Uhr: GH Schierer, Schachendorf:** „Wie frau erfolgreich sein kann!“ Ein Seminar v.a. für Frauen.
- 11.02.2015** **09.30 Uhr: Hotel am Regenbogen, Cham:** Milcherzeugertag; Fütterungsgrundsätze und Eiweißversorgung;
- 24.02.2015** **09.00 Uhr: GH Laubmeier, Steinlohe:** Oberpfälzer Direktvermarktertag; Anmeldung erforderlich;
- 25.02.2015** **19.30 Uhr: Hotel am Regenbogen, Cham:** *vlf*-Mitgliederversammlung;
- 04.03.2015** **19.30 Uhr: Hotel am Regenbogen, Cham:** Grünlandtagung mit der LfL; „*Artenreiches Grünland*“
- 07.03.2015** **09.30 Uhr: GH Bössl, Trosendorf; Berufsinfortag;** für alle an einer landwirtschaftlichen Ausbildung Interessierten;
- 24.03.2015** **09.00 Uhr: LWS Cham, Abtlg. HW:** Projekttag „*Hauswirtschaft*“; Anmeldung erforderlich;
- 26.03.2015** **19.00 Uhr: LWS Cham:** „*Gemüse und Obst aus dem eigenen Garten*“; Seminar zum Gartenbau; Anmeldung erforderlich;
- 27./28.04.2015** **Kloster Banz, Bad Staffelstein;** Zweitägige Fachtagung „Urlaub auf dem Bauernhof“; nähere Infos bei Frau Ruhland, Tel. 09971/485-206;

Lehrfahrt vom 26. – 30. Mai 2015 nach Ungarn.

Auch in diesem Jahr unternimmt der VIF Cham wieder eine mehrtägige Lehrfahrt. Ziel ist diesmal Ungarn. Auf dem Programm stehen die Besichtigung einiger landwirtschaftlicher Betriebe, das Gebiet um den Plattensee, die Puszta, die Hauptstadt Budapest und zum Abschluss noch ein Abstecher nach Bratislava in der Slowakei. Der Reisepreis beträgt 590,- €/Person im DZ. Es sind noch Plätze frei. Anmeldungen am AELF Cham unter Tel. 09971/485-0 bis 09.03.2015.

Berufsinfortag am Samstag, 7. März 2015 in Trosendorf

Wie jedes Jahr ausgangs des Winters bietet das AELF Cham zusammen mit der Berufsschule Neunburg und dem BBV einen gesonderten Infotag für all diejenigen an, welche sich für eine Ausbildung im Bereich der Landwirtschaft interessieren.

Dieser Infotag findet statt am **Samstag, 07.03.2015, um 09.30 Uhr, im GH Bössl in Trosendorf 26.**

Hier erhalten die Teilnehmer detaillierte Informationen zur Berufsausbildung in der Landwirtschaft. Unser Ausbildungsberater Herr Hermann Bolz, Mitarbeiter des AELF Cham, Kollegen von der Staatlichen Berufsschule in Neunburg v.W. und ein praktischer Ausbilder stehen den Teilnehmern für Fragen zur Verfügung. Der Vormittag schließt ab mit einer Besichtigung des Ausbildungsbetriebes Josef Wutz am Wullnhof. Alle Interessenten sind zusammen mit ihren Eltern dazu herzlich eingeladen. Bitte beachten Sie auch die Hinweise in der Tagespresse.

VIF Cham will sich neue Satzung geben:

Schon seit längerer Zeit arbeitet der *vlf*-Landesverband Bayern an einer neuen Satzung für den Landesverband und für seine Mitgliedsverbände, also u.a. die Kreisverbände des *vlf*. Diese wurde bei der Hauptausschusssitzung am 26. September in Weichering beschlossen. Damit entspricht die Satzung den Erfordernissen für die Anerkennung des *vlf*-Bayern als gemeinnütziger Verein und die Eigenständigkeit der Mitgliedsverbände wird damit gestärkt. Inzwischen ist der *vlf*-Bayern auch als „eingetragener Verein (e.V.)“ ins Vereinsregister beim Registergericht München eingetragen.

Auch wir wollen unsere Satzung, die der Satzung des Landesverbandes aus dem Jahr 2006 entspricht, anpassen und unseren Verband demnächst ins Vereinsregister eintragen lassen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als gemeinnütziger Verein werden dadurch ebenfalls geschaffen. Die Beschlussfassung über unsere neue Satzung soll bei der Mitgliederversammlung am 25.02.2015 unter dem TOP 9 erfolgen.

Der aktuelle Satzungsentwurf wird deshalb im Folgenden zur Kenntnis gegeben.

Entwurf

Satzung des Verbandes für landwirtschaftliche Fachbildung *vlf* Kreisverband Cham e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen: „Verband für landwirtschaftliche Fachbildung im Landkreis Cham e.V.“

Der Untertitel lautet: „Organisation für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Agrarbereich“.

2. Die Abkürzung des Verbandsnamens heißt „*vlf*“.
3. Der Kreisverband ist eine Unterorganisation im Landesverband, der als Verein im Vereinsregister (Reg.-Nr. 4599) eingetragen ist. Der Kreisverband hat seinen Sitz in Cham und ist im Vereinsregister (Reg.-Nr.) eingetragen.
4. Die Tätigkeit des Kreisverbandes Cham erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Cham

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der *vlf*-Kreisverband Cham e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Neben dem Zweck (nach § 2.1 und § 2.2) hat der *vlf* Cham u.a. folgende Aufgaben durchzuführen:
 - die fachliche und allgemeine Fort- und Weiterbildung (Erwachsenenbildung) zu organisieren und durchzuführen
 - die Bildung und Ausbildung aller im Bereich der Agrarwirtschaft Tätigen zu fördern und hierbei mitzuwirken
 - die staatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft zu unterstützen
 - mit anderen Organisationen der Erwachsenenbildung zusammenzuarbeiten und diese bei Bedarf zu fördern
 - die berufsständische Arbeit durch Information anzuregen und mit der Berufsvertretung, dem Bayerischen Bauernverband und weiteren Organisationen im Agrarbereich zusammenzuarbeiten
 - Kultur und Brauchtum im ländlichen Raum zu pflegen.Der *vlf* kann sich zur Aufgabenerfüllung an Kooperationen o. Ä. beteiligen.

§ 3 Organisation des Verbandes

1. Der *vlf* Kreisverband Cham ist Mitglied im *vlf* Bezirksverband Oberpfalz und im „Verband für landwirtschaftliche Fachbildung in Bayern e. V.“ (= *vlf* Bayern e.V.)

2. Die Mitglieder können gleichzeitig auch Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft der Meisterinnen und Meister im *vlf* Oberpfalz sein.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Personen werden, die
 - a. eine landwirtschaftliche/hauswirtschaftliche Fachschule besucht haben,
 - b. über eine andere agrar- bzw. hauswirtschaftliche Ausbildung verfügen oder
 - c. auf Beschluss des jeweiligen Hauptausschusses aufgenommen werden.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Der Antragsteller soll im Einzugsgebiet des Kreisverbandes (= Lkr. Cham) beheimatet sein. Die Aufnahme von Antragstellern aus anderen Landkreisen ist möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsstelle, im Zweifelsfall der Vorstand des Verbandes.

Der *vlf* Kreisverband Cham kann auf Beschluss des Hauptausschusses Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss
4. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.
5. Der Ausschluss aus dem Verband ist dann zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Satzung und die Interessen des Verbandes grob verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss des Verbandes. Gegen den Ausschluss ist Berufung zum übergeordneten Verband möglich.
6. Endet die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.
7. Auf Beschluss der Vorstandschaft kann ein Einzelmitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein Beitragsrückstand besteht.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand

2. der Hauptausschuss
3. die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden
 - b. der/dem 2. und 3. Vorsitzenden. Eine Person der Vorsitzenden soll gleichzeitig Vertreterin der weiblichen Mitglieder sein.
 - c. Der/dem 3. Vorsitzenden
 - d. je einem Vertreter/einer Vertreterin aus der Land- und der Hauswirtschaft der jüngeren Mitglieder, deren Abschluss der Fachschule nicht länger als 5 Jahre zurückliegen sollte. Diese 2 Personen werden für die Dauer einer ganzen Wahlperiode gewählt und haben Sitz und Stimme.
 - e. der/dem Geschäftsführer/in,
 - f. Kassier/in
 - g. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Vertreter bestimmen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der jeweilige Hauptausschuss kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB entweder durch die/den 1. Vorsitzende/n allein oder durch die/den 2. oder 3. Vorsitzende/n vertreten.
4. Der/dem Vorsitzenden obliegt insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vorstandschaft, des Hauptausschusses und der Hauptversammlung.
5. Dem Vorstand obliegt
 - a. die Beratung wichtiger Fragen und Maßnahmen des Verbandes
 - b. die Vorbereitung der Hauptausschusssitzungen, der Hauptversammlung und anderer Veranstaltungen
 - c. die Beschlussfassung für die Einberufung der Sitzung des Hauptausschusses
 - d. die Ausführung der Beschlüsse des Hauptausschusses und der Hauptversammlung.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden oder der/dem 3. Vorsitzenden einberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 2. Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r anwesend sind.
Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung.
7. Der/die Geschäftsführer/in soll eine Fachkraft des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sein. Ihm/ihr obliegt die fachliche Betreuung und Förderung des Verbandes.
8. Die Geschäftsstelle befindet sich grundsätzlich am Dienort des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.

§ 8 Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss der *vlf-Cham* setzt sich zusammen aus

- a. dem Vorstand
- b. aus je einer Person je 100 Mitglieder des Verbandes. Die weiblichen Mitglieder sollen angemessen berücksichtigt sein. Das Gremium soll auf höchstens 20 Personen beschränkt werden.
- c. aus dem Kreisobmann/Vorsitzenden des Kreisberatungsausschusses und der Kreisbäuerin des Bayerischen Bauernverbandes.

Als beratende Mitglieder sind zu den Hauptausschusssitzungen einzuladen

- a. die/der Leiter/in bzw. Bereichsleiter/in Landwirtschaft des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie nach Bedarf die zuständigen Abteilungsleiter
- b. der/die Schulleiter bzw. Schulleiterin der im Verbandsbezirk befindlichen agrarwirtschaftlichen Fachschulen
- c. bei Bedarf kann der/die Vorsitzende weitere Personen einladen.

Dem Hauptausschuss obliegt insbesondere:

- a. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- b. die Beratung und Beschlussfassung von grundsätzlichen Maßnahmen und Veranstaltungen
- c. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d. die Beratung und Verabschiedung gestellter Anträge

- e. die Festlegung des jeweiligen Haushaltsplanes und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses

§ 9 Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

Der Mitgliederversammlung des vlf Cham obliegt die

- a. Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses
- b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d. Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge
- e. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 10 Sonstige Organisationsformen

Der Hauptausschuss kann die Gründung von Arbeitskreisen oder Arbeitsgruppen beschließen, wenn es zur Lösung bestimmter Aufgaben und Probleme notwendig ist. Leitung und Zusammensetzung dieser Arbeitskreise/-gruppen bestimmt der jeweilige Hauptausschuss.

§ 11 Verbandsmitteilungen

1. Die Mitglieder sind über die laufenden Aktionen des Verbandes zu unterrichten. Zu diesem Zweck wird in regelmäßigen Zeitabständen bzw. bei Bedarf ein Rundbrief oder Rundschreiben an die Mitglieder versandt. Ein Abdruck wird dem Bezirks- und Landesverband zugeleitet.
2. Für den Inhalt ist der/die Geschäftsführer/in verantwortlich.

Der Rundbrief/ die Rundschreiben können auch elektronisch (Homepage oder andere Medien) veröffentlicht werden.

§ 12 Verfahrensordnung

1. Vorstand, Hauptausschuss und Hauptversammlung sind vom Vorsitzenden schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einzuberufen. Vorstandssitzungen können auch fernmündlich einberufen werden.
2. Der Vorstand, der Hauptausschuss und die Mitgliederversammlung des Verbandes sind mindestens einmal jährlich einzuladen.
3. Die Organe des Verbandes müssen einberufen werden, wenn dies 1/3 der Mitglieder dieses Organs unter Angabe der Gründe wünschen.
4. Der Kreisverband legt jährlich spätestens zum 1. März dem Bezirksverband den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

§ 13 Wahlordnung

1. Die Wahlperiode des Vorstandes und des Hauptausschusses dauert 5 Jahre.
2. Bei jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestimmen.
3. Alle Wahlen zum Vorstand sind grundsätzlich in schriftlicher Abstimmung durchzuführen. Aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Anwesenden kann auch per Akklamation gewählt werden. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist ein zweiter Wahlgang (Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang) erforderlich, so entscheidet in diesem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Scheidet ein Vorstands- oder Hauptausschussmitglied aus, so ist bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode.
5. Über die Wahl ist durch den Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, die durch die Wahlausschussmitglieder gegenzuzeichnen ist.
6. Ein Abdruck der Wahlniederschrift ist zu den Akten zu nehmen bzw. wird dem Bezirksverband zugeleitet
7. Mitglieder haben bei der Wahl nur dann ein Stimmrecht, wenn ihre Jahresbeiträge entrichtet sind.

Zum Zeitpunkt der Wahl sollen Vorstandsmitglieder das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 14 Beiträge

Die Mitglieder des Verbandes haben den von der jeweiligen Hauptversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§ 15 Aufwandsentschädigung

1. Die Tätigkeit im Verband ist ehrenamtlich.
2. Aufwandsentschädigungen und Reisekosten werden vom Verband durch den jeweiligen Hauptausschuss geregelt.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Rechnungslegung

Der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens 3 Monate nach Beginn desselben aufzustellen. Die gesamte Rechnungsführung ist spätestens 3 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres der Prüfung durch zwei Rech-

nungsprüfer, die die Mitgliederversammlung wählt, zu unterziehen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Über die Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 18 Beschlüsse

1. Über Beschlüsse sind durch den Geschäftsführer oder Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die durch den 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind.
2. Die Protokolle müssen enthalten
 - a. Ort und Datum der Beschlussfassung
 - b. Zahl der erschienenen Mitglieder
 - c. Festlegung der satzungsgemäßen Berufung
 - d. Tagesordnung der Versammlung
 - e. Mehrheitsverhältnisse bei der Abstimmung

§ 19 Ehrungen

An Personen, die sich um den Verband im Sinne des Verbandszweckes verdient gemacht haben, kann der Landesverband auf Vorschlag des Kreis- bzw. Bezirksverbandes Ehrenzeichen und Ehrenmitgliedschaften verleihen. Ein ehemaliger Vorsitzender kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Unbenommen davon kann der Kreisverband auch eigene Ehrungen vornehmen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Der Kreisverband kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Eine Auflösung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, es sei denn, die Auflösungsversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen Liquidator.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung.

§ 21 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung sind bei der Geschäftsstelle des Kreisverbandes oder beim Vorstand schriftlich einzureichen.

2. Über Änderungen und Ergänzungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.
Sie tritt an Stelle der Satzung des Landesverbandes für landwirtschaftliche Fachbildung in Bayern e. V. vom 01.01.2006.

VIF-Meistertagung sehr gut besucht Bei Pachtverträgen steckt der Teufel im Detail

Auf große Resonanz stieß die Meistertagung des VIF Ende Januar. So konnte Vorsitzender Franz Traurig zu dem sicher sehr aktuellen Thema „Stolpersteine im Pachtrecht - Ansprüche, Härtefälle und Irrtümer“ über 80 Teilnehmer im Kolpinghaus begrüßen.

Der sehr fachkompetente Referent Rechtsanwalt Josef Deuringer aus Augsburg machte schon nach wenigen Sätzen klar, dass es in der Tat eine Vielzahl an „Stolpersteinen“ gibt, über die man beim Pachtrecht stolpern kann. „Sie verdienen Ihr Geld nicht auf dem Acker, im Stall oder bei sonst einer Tätigkeit, sondern im Büro“! Mit dieser für Landwirte doch sehr provokanten Aussage zog Herr Deuringer gleich zu Beginn die Aufmerksamkeit der Zuhörer auf sich. Und angesichts eines Pachtanteils von inzwischen ca. 55 % in Bayern (mit steigender Tendenz) ist auch nachvollziehbar, wie wichtig die Pachtflächen und damit v. a. auch (rechts-)sichere Pachtverträge für die meisten landwirtschaftlichen Betriebe heute sind.

Herr Deuringer ging in seinem Vortrag auf eine Vielzahl von Punkten ein, die im Zusammenhang mit Pachtverträgen insbesondere die Pächter beachten sollten. Sie alle im Detail aufzuführen, würde den Rahmen sprengen, aber ein paar Kernpunkte seien in der Folge stichpunktartig aufgezählt:

- Verwenden Sie grundsätzlich die Muster-Pachtverträge des BBV. Sie gewährleisten, dass man zumindest nichts Wesentliches vergisst.
- Pachtverträge immer schriftlich abschließen. Mündliche Pachtverträge sind grundsätzlich gültig, gelten aber als „Pachtvertrag auf unbestimmte Zeit“ und sind mit einer Frist von zwei Jahren jederzeit kündbar.
- Insbesondere Änderungen im Nachhinein oder zusätzliche Vereinbarungen sollten immer auch schriftlich erfolgen.
- Im Pachtvertrag müssen immer alle Grundstückseigentümer – wichtig bei Ehepartnern mit Gütergemeinschaft oder Erbengemeinschaften – eingetragen sein. Dies gilt ebenso bezüglich des Pächters, z.B. alle Mitglieder einer GbR.

- Lesen Sie Ihre Pachtverträge tatsächlich vollständig durch. Wie bei einem Kaufvertrag ist oft das „Kleingedruckte“ das Wichtigste.
- Ohne Zustimmung des Verpächters ist eine Unterverpachtung unzulässig und stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar. Achtung: Bei Gründung einer GbR ist ein neuer PV abzuschließen bzw. der PV entsprechend zu ändern, da es sich sonst um eine Unterverpachtung handelt.
- Änderungen im Nachhinein immer auch vom Verpächter gegenzeichnen lassen. Sonst sind solche Vereinbarungen unwirksam und könnten auch noch als „Urkundenfälschung“ strafbar sein.
- Der Pachtzins ist laut Pachtrecht in der Regel am Ende des Pachtjahres zu entrichten. Das Nichtzahlen (max. drei Monate Verzug) oder mit erheblichem Abschlag im Vergleich zum vereinbarten Betrag ist ein Grund für eine jederzeitige fristlose Kündigung.
- Der Verpächter hat ein Anrecht auf „ordnungsgemäße“ Bewirtschaftung seiner Fläche. Allerdings ist das Gegenteil auch relativ schwer nachzuweisen.
- Bestimmte Bewirtschaftungseinschränkungen oder Auflagen, z.B. Öko, Verbot von Klärschlammanwendungen . . . müssen vorher schriftlich vereinbart werden.
- Pachtverträge auf unbestimmte Zeit können vom Eigentümer der Fläche mit einer zweijährigen Frist – bis zum dritten Tag des laufenden Pachtjahres zum Ende des darauffolgenden Pachtjahres – gekündigt werden.

Noch eine Reihe weiterer Fragen und interessanter Details sprach Herr Deuringer an. Und natürlich gab es auch noch eine rege Diskussion. Dennoch ist trotz aller möglichen rechtlichen Finessen aus meiner Sicht noch Folgendes festzuhalten: Die Verpächter sollten sich Ihren Pächter genau anschauen und nicht nur den letzten Euro als Kriterium für den Zuschlag sehen. Und ein gutes persönliches Verhältnis zwischen Pächter und Verpächter ist ein wesentlicher Garant für eine möglichst lange Laufzeit des Pachtvertrages für eine Fläche und spart in der Regel auch den einen oder anderen Euro und so manchen Ärger.

Ball der Land- und Forstwirtschaft ein voller Erfolg

Auf eine sehr gute Resonanz stieß auch in diesem Jahr wieder der Ball der Land- und Forstwirtschaft in der Stadthalle in Roding. Organisiert vom BBV, dem Maschinenring und dem VLF Cham füllten Junge und jung Gebliebene den Saal bis auf den letzten Platz und schwangen bis in die frühen Morgenstunden eifrig das Tanzbein zu den Klängen der Band „d' Urwaidler“. Zwischen-

durch traten auch noch die „Rockplattler“ aus Gleißenberg auf und „rockten“ mit fetzigen Rhythmen und 2 entsprechenden Platterleinlagen den Saal.

Außerdem waren die Gäste auch noch bei einem Schätzspiel gefordert. Sie sollten die Zahl der Maiskörner in einem Glas möglichst genau schätzen. Dem kam mit 3.350 Körnern Herr Alfons Seidl aus Breitenried am nächsten. Die genaue Zahl lag bei 3.372 Körnern. Dafür konnte Herr Seidl den 1. Preis mit verschiedenen regionalen Produkten in Empfang nehmen. Ebenso freuten sich noch 9 weitere „Gewinner“ über eine Brotzeit oder andere Produkte aus der Region. Der Erlös dieser Aktion – nämlich 252,- € - wurde an Frau Andrea Löffler für ihre Hilfsaktion „Bürger helfen Bürgern“ überreicht. Die Raiffeisenbank Chamer Land rundete das Ergebnis ganz spontan auf den ansehnlichen Betrag von 500,- € auf. So profitierten auch noch besonders hilfsbedürftige Menschen im Lkr. Cham davon.

Bleibt als Fazit, dass auch für 2016 der nächste Ball der Land- und Forstwirtschaft fest eingeplant ist. Als Termin können Sie sich heute schon Freitag, den **15.01.2016**, vormerken.



Bild 1: Sie überreichten den Scheck in Höhe von 500,- € an Frau Andrea Löffler: v.li.: Georg Mayer, VIF-Vorsitzender Franz Traurig, Regionaldirektor Artur Schiegl von der Raiffeisenbank Chamer Land und BBV-Kreisobmann Josef Wutz. Der MR war an diesem Termin verhindert.

VIF unterstützt bei Klassentreffen

Insbesondere wenn der zeitliche Abstand zum Schulbesuch in der Landwirtschaftsschule schon etwas länger her ist, dann erinnert man sich gerne immer wieder mal an die „ach so schöne Schulzeit damals“. Man würde sich auch gerne mal wieder mit den ehemaligen Klassenkameraden/innen treffen und Erinnerungen austauschen. Der VIF unterstützt Sie gerne, wenn Sie so ein Treffen organisieren wollen. Insbesondere übernimmt der VIF gerne auch die Portokosten für die Einladungen. Wegen einer Unterstützung wenden Sie sich bitte an den GF Herrn Georg Mayer am AELF oder an den Vorsitzenden Herrn Franz Traurig.

Georg Mayer

Aktuelles aus der Abteilung Förderung

Kulap-Antragstellung 2015

Zur Mitte der Antragstellung, Anfang Februar, kristallisiert sich heraus, dass knapp jeder zweite Landwirt im Landkreis Cham einen Antrag nach dem neuen Kulap-Programm stellte bzw. noch stellen wird. Bis zum **Antragsendtermin am 27. Februar 2015** werden ca. 1.300 bis 1.400 Anträge vorliegen.

Gut angenommen wurden vor allem die Maßnahmen B30 (Extensive Grünlandnutzung in gewässersensiblen Bereichen) und B35 (Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten). Die Kombination von ökologischen Vorrangflächen mit Kulap-Maßnahmen wurde von den Antragstellern weitgehend gemieden, um mit den unterschiedlichen Auflagen nicht durcheinander zu kommen.

Greening

Mit dem Mehrfachantrag 2015 müssen **Betriebe ab 15 ha Ackerfläche** sogenannte **ökologische Vorrangflächen (öVF)** erklären. Gefordert sind mindestens **5% der Ackerfläche**, die dafür bereitzustellen sind. Ob Reinsaaten von Eiweißpflanzen, Winterzwischenfrüchte, Pufferstreifen an Gewässern, es gibt jede Menge Möglichkeiten. Die Unwissenheit darüber ist selbst bei größeren Betrieben oftmals noch groß. Viele Betriebsleiter wurden bei der Kulap-Antragstellung darauf angesprochen und auch beraten. Es stellt eine gewisse Bringschuld Ihrerseits dar, sich zu informieren. Mit die beste Möglichkeit stellt der Greening-Rechner dar. Sie finden ihn in iBALIS. Steigen Sie ein wie beim Mehrfachantrag online. Gehen Sie auf Betriebsinformation, dann Planungshilfe Greening. Geben Sie Ihre Anbaudaten für 2015 ein und der Rechner überprüft, ob Ihre öVF-Flächen ausreichen.

Mehrfachantrag (MFA) 2015 – Infoveranstaltungen

Die Agrarreform bringt beim MFA erhebliche Änderungen mit sich. Darüber wurden/werden Sie in den Fachmedien und in Versammlungen informiert. Die Förderabteilung des AELF Cham bietet dazu speziell folgende Info-Veranstaltungen unmittelbar zur Antragstellung an:

- **10.03.15 19:30 Uhr** Cham, Kolpinghaus
- **10.03.15 19:30 Uhr** Eschkam, GH Penzkofer
- **12.03.15 19:30 Uhr** Michelsneukirchen, GH Stubenhofer
- **12.03.15 19:30 Uhr** Tiefenbach, GH Russenbräu

Bei der Terminplanung wurde auf die Belange der Fußballfans (Championsleague) weitgehend Rücksicht genommen.

MFA-2015 – praktische Tipps

- Bleiben Sie bei der online-Antragstellung bzw. fangen Sie damit an, auch wenn schon wieder viele Änderungen zu bewältigen sind
- Ein fehlerhafter online-Antrag ist dem AELF lieber, als ein Papier-Antrag
- Senden Sie den Antrag, trotz Fehlern; aber nutzen Sie Ihren Amtstermin
- Senden Sie den Antrag online 3 bis 4 Tage vor Ihrem Amtsbesuch; bis dahin sind die meisten Fehler vom Amt abgearbeitet
- **Die Antragstellung beginnt heuer relativ spät. Kommen Sie nicht vor dem 16.03. ans AELF.**
- **Papierantragsteller: der Unterlagen-Versand wird sich verzögern. Kommen Sie nicht vor dem 23.03. ans AELF. Die Unterlagen werden mit Stand 06.02.2015 gedruckt. Spätere Änderungen an Feldstücken (z.B. durch Kulap-Antragstellung) bewirken, dass Sie bis Mitte März Feldstückskarten mit dem aktuellen Stand vom AELF zugestellt bekommen.**
- Das AELF bietet für Interessenten die Möglichkeit an, den MFA-online unter Betreuung eines Sachbearbeiters an der EDV-Anlage der Landwirtschaftsschule zu erstellen. Interessenten können sich beim AELF anmelden. Termine können auch der Tagespresse entnommen werden.

Grafische Schlageinteilung statt ha-Angaben

Die vielleicht größte Herausforderung beim MFA 2015 ist die grafische Erfassung der Schläge. Größere Feldstücke sind oft in Teilschläge unterteilt. Bei einem Acker mit 6 ha war bisher entsprechend im FNN zahlenmäßig anzugeben: *2 ha Weizen, 3 ha Klee gras, 1 ha Silomais*. Ab 2015 sind Sie aufgefordert, online am Computer die Schläge (Nutzungen) in die Feldstückskarte **einzuzeichnen**. Damit wird eine EU-Vorgabe umgesetzt, um Verwechslungen und ungenauen Angaben noch besser vorzubeugen. Die Maschine errechnet aus Ihrer Zeichnung die genaue Schlaggröße. Sie müssen die Schläge durchnummerieren und nur noch die entsprechende Frucht dem richtigen Schlag zuteilen. Hier staunt der Laie und der Sachbearbeiter am AELF wundert sich, denn auch letzterer hat hier noch keine Erfahrung. Aussage von zuständiger Stelle am Ministerium: „auch ganz normale Menschen werden das bewältigen können, ohne große EDV-Kenntnisse.“

Online-Antragstellung

(Graphische Antragstellung in iBALIS, wenn mehr als 1 Nutzung)

1. Aufruf des Feldstücks in „Anträge“ – „MFA-Online“ – „FNN“

2. Wechsel in Feldstückskarte

3. Graphische Abgrenzung der einzelnen Nutzungen

Es werden durch die graphische Abgrenzung Polygone erzeugt, hier Schläge 1 – 6



4. Eingabe der Nutzungscodes und der Antragsart

Durch die erzeugten Polygone sind die Schläge und deren Größen vorgegeben.

Es sind noch die Nutzungscodes (z.B. 411) einzutragen und die Beantragungsart (B oder N)

Schlag	Code Nutzungstyp	Fläche (m ² /a)	B/N
1	411 Silomais	2.19	B
2	115 Winterweizen	1.52	B
3	131 Wintergerste	2.72	B
4	062 Brache ÖVF	1.87	B
5	602 Kartoffeln	1.53	B
6	143 Sommerhafer	2.11	B

Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN)

Papierantragsteller und Antragsteller, die einen Dienstleister in Anspruch nehmen, bekommen den FNN in ganz neuer Aufmachung: (siehe Bildarstellung)
Für jedes Feldstück wird eine eigene Seite erstellt, mit der Feldstückskarte drauf. Wenn ein Feldstück in mehrere Schläge unterteilt wird, sind diese darin genau einzuzeichnen (s.o.).

Seite: 1 von 21
03.02.2015

Flächen- und Nutzungsnachweis 2015

FID: DEBYL9770000134

Dauergrünland: 1,82 ha
davon umweltsensibles DG n. b.

Befliegungsdatum: 30.06.2012

ANLAGE 1 zum Mehrfachantrag 2015
Betriebs-Nr.:

Feldstück: 1 Hofanger

Gesamt: 1,82 ha, davon 0,02 ha LE
AGZ: 5 Nicht benachteiligte Gebiete
CC-Erosionsklassen Wasser: 1 Wind: 0
Maßstab: ca 1 : 1720



Die Abgrenzungen des Feldstücks und der LE sind korrekt:
 ja nein, Korrektur ist in der Karte eingezeichnet

1	2	3	4	5	6	7
Schlag	Code	Nutzungen im Erntejahr 2015	Grünland Eingetragener Zustand	Fläche ha, gr	B	O/VF ha, gr
		Bei mehreren Schlagnummern: Eintrag in alle Felder einzeichnen				

Gesamtfläche:

8	9	10	11
Nr./ Schlag	Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) CC-LE, Zerschneidung, Überflutungsgebiet	Fläche ha, gr	ÖVF ha, gr
1	Feuchtgebiet CC nicht geschützt	0,0176	0,0176

12	13	14	15	16
Schlag	Code	Agrogrammmaßnahmen (AUM)	Fläche ha, gr	Laufzeit 2015 - 2019
1	B57	Streubetrieb	0,001	2015 - 2019

17	18	19	20
S Code	Nutzungen im Jahr 2014	CL Beginn	Fläche ha, gr
1	Mähwiesen		

21	22	23	24
Code	Nutzungen im Jahr 2014	CL Beginn	Fläche ha, gr
1	Mähwiesen		

25	26	27	28
Code	Nutzungen im Jahr 2014	CL Beginn	Fläche ha, gr
1	Mähwiesen		

Dauergrünland-Umbruch

Die Anträge auf seit dem Sommer 2014 genehmigungspflichtige Wiesen-Umbrüche halten sich zahlenmäßig sehr in Grenzen. Die Verpflichtung, im Gegenzug eine mindestens gleich große Fläche als Wiese anzusäen, hat seine Wirkung. Auch hat es sich herumgesprochen, dass auf Grund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes die Entstehung von Dauergrünland geändert/verschärft wurde. Klee gras wurde auch bisher schon im sechsten Jahr zu Dauergrünland, wenn nicht zwischendurch ein anderer Nutzungscode gewählt wurde. Jetzt aber gilt vereinfacht gesagt: „**mehr als 5 Jahre grün → =Dauergrün**“. Ein Wechsel zwischen Futterpflanzen wie Klee, Klee gras, Acker gras, aber auch Stilllegung gilt nicht mehr als Nutzungswechsel, selbst wenn zwischendurch gepflügt wurde. Im sechsten Jahr wieder z.B. Klee gras löst Dauergrünland aus. Um jetzt nicht unsinnigerweise Umbrüche auf ungeeigneten Standorten (alte Klee gräser) auszulösen, an dieser Stelle ein wichtiger Hinweis: **Alles Dauergrünland, das auf diese Weise erst 2015 oder später entsteht, kann auch wieder relativ leicht umgebrochen werden. Ein Antrag ist zwar fällig, aber es muss im Gegenzug keine andere Ackerfläche eingesät werden. Wenn keine fachrechtlichen Gründe dagegen sprechen (z.B. Erosionsgefahr, Überschwemmungsbiet etc.) muss der Umbruch auch genehmigt werden.**

Junglandwirte-prämie

44 €/ha Zuschlag wird's geben, für max. 90 ha, bei der Betriebsprämie. Voraussetzung: Junglandwirt! Wer im Laufe des Kalenderjahres 2015 sein 41. Lebensjahr vollendet, der ist leider nicht mehr „jung“ im Sinne dieser Förderung. Auch nicht, wer schon fünf Jahre oder länger Betriebsleiter ist, unabhängig vom Alter. **1. Beispiel:** Wer heuer 40 wird und im März den Betrieb des Vaters pachtet, kann 5 Jahre die Junglandwirtprämie beziehen. **Beispiel 2:** wer erst 30 Jahre alt ist, aber vor dem 15.05.2010 Betriebsleiter geworden ist, der geht leer aus.

Heribert Semmler

Abteilung Bildung und Beratung

Sachgebiet L2.1, Ernährung und Hauswirtschaft

Projekttag „Hauswirtschaft(f)t Lebensqualität“

Im Rahmen eines Projekttages bieten die Studierenden der Teilzeitschule Hauswirtschaft einen Schnuppertag „Hauswirtschaft(f)t“ für junge interessierte Frauen an. Nach der Vorstellung der Schule können die angemeldeten Frauen in verschiedenen Workshops entweder Striezel backen, einen Kranz binden oder Oster-Deko herstellen oder Kindermützchen nähen. Nach getaner Arbeit können in gemütlicher Runde bei Kaffee und Kuchen Erfahrungen über das hauswirtschaftliche Dasein zu Hause oder den Ablauf der Teilzeitschule Hauswirtschaft ausgetauscht werden

Termin: Dienstag, 24. März 2015 von 09.00 – 13.00 Uhr

Ort: Landwirtschaftsschule, Abt. Hauswirtschaft, Schleinkoferstr. 10-12, 93413 Cham

Kursgebühr: 15,-€ inkl. Materialien, Kaffee und Kuchen

Anmeldung: baldmöglichst bis spätestens 9. März 2015 bei Projektleiterin Katrin Hartl jeweils von Do bis Sa **Tel. 09941/3325**. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Je Workshop sind max. 10 Teilnehmerinnen möglich.

Neueröffnung der Teilzeitschule Hauswirtschaft im Herbst 2015, Info-Tag am 9.Juni

Das derzeit laufende Semester der Landwirtschaftsschule, Abt. Hauswirtschaft endet am 5.Mai 2015 mit der Schulschlussfeier. Ein neues Semester eröffnet im September 2015. Am Projekttag am **24. März 2015** können sich interessierte Frauen bereits über die Schule bei den jetzigen Studierenden direkt und unkompliziert informieren.

Einen offiziellen Info-Tag wird es wie vor jedem Schulbeginn auch heuer wieder geben. Am Dienstag, **den 9. Juni**, wird im Lehrsaal der Landwirtschaftsschule, Abt. Hauswirtschaft der Lehrplan mit den Unterrichtsfächern vorgestellt, ebenso die Zulassungsvoraussetzungen, die Kosten und der neue Abschluss „Fachkraft für Ernährung und Haushaltsführung“ erläutert. Ebenso werden dabei auch die Verteilung der Unterrichtsstunden, die Schultage und die Ferienzeiten abgesprochen. Alle interessierten Frauen und Männer sind zu dieser Veranstaltung von 09.00 bis 11.00 Uhr herzlich eingeladen. Für Fragen steht Frau Elisabeth Ruhland auch unter der Tel.-Nr. 09971/485-206 zur Verfügung.

Direktvermarktertag am 24. Februar in Steinlohe

Der 10. Oberpfälzer Direktvermarkter-Tag findet dieses Jahr im Landkreis Cham am **Dienstag, den 24. Februar 2015, in Steinlohe** statt.

Die Nutzung von Synergieeffekten für die unternehmerische Entwicklung steht im Mittelpunkt des diesjährigen Direktvermarktertages. Dazu werden verschiedene Projekte vorgestellt. Partner in der Gastronomie oder bei grenzüberschreitenden Projekten sind dabei ebenso im Blick wie die Regionalplattform Bayern im Internet.

Auch die Allergenkennzeichnung als aktuelles Thema wird aus der täglichen Praxis beleuchtet werden. Mit dabei sind Berichte von Direktvermarkterbetrieben, Neues von der Werbegemeinschaft und den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Beim diesjährigen Infotag der ÄELF der Oberpfalz stehen deshalb Netzwerke für bäuerliche Direktvermarkter im Vordergrund.

Der Direktvermarktertag findet von **9.00 Uhr bis 15.30 Uhr** im Landgasthof **„Zum deutschen Eck“ in Steinlohe 92, 93464 Tiefenbach** statt.

Interessierte Unternehmerinnen und Unternehmer melden sich am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham unter Tel. 09971/485-0 oder per Fax 09971/485-160 bis zum 11.2.2015 an. Die Teilnehmergebühr für die Veranstaltung beträgt 15,-€.

Gemüse und Obst aus dem eigenen Garten

Unter dem Motto „Gesund, bunt und vielfältig“ steht die Seminarreihe zum Thema: „Gemüse und Obst aus dem eigenen Garten“, die der VIF Cham in diesem Jahr für alle Interessenten anbietet.

Nur auf wenig Quadratmeter können heute gesundes Gemüse und Naschobst selbst erzeugt werden. Denn gerade Gemüse und Obst ist für die Familie und vor allem für Kinder ein wichtiger Faktor einer abwechslungsreichen und gesunden Ernährung.

In sechs Veranstaltungen von März bis September lernen die Kursteilnehmer die Grundlagen des Gartenbaus kennen. Ebenso werden die Auswahl des geeigneten Saat- und Pflanzgutes sowie vielfältige Anbauformen für den kleinen Garten vorgestellt. Ein Bio-Gärtner zeigt in der Praxis verschiedene Möglichkeiten des biologischen Pflanzenschutzes im Hausgarten auf. Beim Kochkurs „Gesundheit aus dem Garten“ gibt es gesunde und abwechslungsreiche Gerichte rund um das Gemüse zum Probieren. Die Herbstarbeiten im Gemüse- und Obstgarten beenden die Veranstaltungsreihe.

Das Seminar mit sechs Veranstaltungen, das jeweils Donnerstag einmal im Monat stattfindet, beginnt am **Donnerstag, den 26. März 2015 um 19.00 Uhr** an der Landwirtschaftsschule Cham, Schleinkoferstr. 12, 93413 Cham.

Anmeldung bis zum 23. März 2015 unter der Telefonnummer 09971/485- 0

Die Seminarkosten betragen 75,-€ incl. aller Nebenkosten.

Elisabeth Ruhland

Aktuelles vom SG L2.2, Landwirtschaft

Grünlandtagung – Schwerpunkt ist das artenreiche Grünland

Am **Mittwoch, 4. März 2015** findet im **Hotel am Regenbogen in Cham** eine Grünlandtagung mit dem Schwerpunkt „Artenreiches Grünland“ statt. Beginn ist **um 19.30 Uhr**. Nach der Begrüßung wird ein Vertreter des AELF Cham die Bedeutung des Grünlandes im Landkreis Cham und aktuelle Entwicklungen in der Grünlandbewirtschaftung vorstellen. Die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) wird anschließend zum Thema „Ergebnisorientierte Honorierung – Artenreiches Grünland in Bayern erhalten!“ referieren. Landschaftsplanerin Inge Steidl wird im Vortrag „Blütenreiche Kulturlandschaft als Verdienst der Landwirte“ über sechs Jahre Erfahrungen mit der Wiesenmeisterschaft berichten. Den Abschluss machen zwei Landwirte, die unter dem Motto „Wiesenmeister berichten über ihre Erfahrungen“ die Bewirtschaftung ihrer Wiesen vorstellen und diskutieren.

Wolfgang Alt

Jägerkurs für Landwirte geplant:

Die Jägerkameradschaft Cham bietet bei ausreichendem Interesse (mind. 10 TN) einen eigenen Vorbereitungskurs auf die Jägerprüfung für Landwirte an. Der Kurs umfasst mindestens 120 Ausbildungsstunden in Theorie und Praxis. Der Unterricht ist 2 x während der Woche von 19:30 Uhr – 22:00 Uhr. Im Januar werden noch 2 Nachmittagseinheiten (13:00 Uhr – 16:30 Uhr) eingebaut. An ca. 10 Samstagen wäre praktische Schießausbildung und Revierpraxis.

Der Kurs würde im November 2015 beginnen und bis ca. Ende Februar 2016 laufen. Die Prüfung wäre voraussichtlich im März 2016.

Zur genaueren Erläuterung und Absprache mit den Teilnehmern ist vorab im Oktober ein Info-Abend geplant.

Die Kursgebühr beträgt 950,- € (inkl. Schießstandgebühren und Lehrmaterial). Hinzu kommen ca. 100,- € für Munition. Die Prüfungsgebühr beträgt 280,- €. Interessenten sollten sich beim BBV Cham, Tel.: 09971/8543 0 anmelden.

Wildlebensraumberatung- Bayern setzt Akzente Neuer Wildlebensraumberater für die Oberpfalz

Lebensräume verbessern – Wildtiere fördern – Menschen und Natur verbinden

Balduin Schönberger ist neuer Wildlebensraumberater am Fachzentrum für Agrarökologie am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg und damit seit dem 01.01.2015 Ansprechpartner für Landwirte, Jäger und Jagdgenossen in der ganzen Oberpfalz. Seine Aufgabe ist es, Lebensräume für Wildtiere in unserer Agrarlandschaft zu verbessern.

Als Wildlebensraumberater wird Balduin Schönberger auf Landwirte und Jäger zugehen und diese über die Umsetzung von wildtierfreundlichen Maßnahmen informieren und beraten. Lebensräume für Rebhuhn, Feldhase und Co. sind aufgrund der Nutzungsansprüche für Erholung, Infrastruktur und Landwirtschaft oft beschnitten, eingeengt oder teilweise verloren gegangen. Die kritischen Faktoren für das Vorkommen von Wildtieren in der Agrarlandschaft sind heute vor allem Nahrung und sichere Rückzugsorte. Ob Blühflächen am Waldrand oder in der Feldflur, Hecken, Streuobst oder wertvolle Winterbegrünung in der kargen Jahreszeit - eine Fülle an Maßnahmen stützen und fördern die Artenvielfalt in Bayern. Mit dem neu aufgelegten Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) steht ein wertvolles Instrument zur Seite, um hochwertige Lebensräume für unsere Wildtiere in unsere Agrarlandschaft zu integrieren. Förderprogramme setzen Anreize, doch auch ohne sie können Wildlebensräume beispielsweise durch Lerchenfenster und Saumstreifen verbessert werden. Durch die optimierte Anlage von Wildäckern lässt sich deren Effizienz deutlich steigern. Eine intelligente Auswahl der Mischungspartner für Blühflächen verbessert die Nektar- und Pollenversorgung für Bienen, Wildbienen und Hummeln in den trachtarmen Monaten Juli und August. Entscheidend für den Erfolg aller Maßnahmen sind der persönliche Wille aller Beteiligten und eine solide, praxisbezogene Wildlebensraumberatung. Durch gemeinsames Handeln lassen sich wertvolle Lebensräume entwickeln.

Mit der Einstellung von Wildlebensraumberatern auf Bezirksebene beschreitet Bayern einen neuen, innovativen Weg. Kein anderes Bundesland verfügt über diese staatlich verankerte Beratungsstruktur. Bayern fördert gezielt ein Mehr zur Ökologie in der Kulturlandschaft, kostenfrei für den Empfänger und eingebunden in eine bayernweite Verwaltungsstruktur. Unterstützt wird der Wildlebensraumberater durch die örtlichen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Von der Verbesserung der Lebensbedingungen für Feldhasen und Rebhühner bis hin zu Bienen und Schmetterlingen profitieren alle gleichermaßen - der Mensch und die Natur.

Kontaktdaten:

- Balduin Schönberger
- Tel. Nr.: 09621/ 6024-103
- Fax. Nr.: 09621/ 6024-222
- Balduin.Schoenberger@aelf-am.bayern.de



Bild 2: v.li. Josef Rupprecht, Leiter des Fachzentrums Agrarökologie, Balduin Schönberger, Wildlebensraumberater für die Oberpfalz, Willibald Götz, Behördenleiter

Georg Mayer

Sortenempfehlungen für den Frühjahrsanbau

Das Fachzentrum Pflanzenbau am AELF Regensburg führt zahlreiche Versuche zu den verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturen durch. Ergebnisse aus den oberpfälzischen Landessortenversuchen fließen in die aktuellen Sortenempfehlungen ein. Für den Frühjahrsanbau 2015 werden folgende Sorten in der jeweiligen Kultur empfohlen:

Sortenempfehlung Sommerungen Oberpfalz 2015

	Sommergerste	Hafer	Sommerweizen	Körnerlegum.	Speisekartoffel	Wirtschaftskartoffel	Mais		
Standard	Grace Solist Quench Catamaran	Scorpion Max	KWS - Scirocco SW Kadrij Chamsin	Körnererbsen Alvesta Respect Salamanca Navarro Ackerbohnen Fuego Isabell Fanfare	früh Capri Francisca m.früh Agria Ditta Gala Jelly Krone Princess Birgit	m.fr. - sp. Stärkeprofi Kuba Maxi Kuras Euroflora	Silomais früh Yukon 160 Schobbi 200 P 7500 210 Tokala 210 Ayro 220 Laurinio 220	Körnermais früh Sunshinos K210 Colisee K220 LG 30222 K220 Ricardinio K220	Energiemais fr/mfr Laurinio S220 Jessy S230 Toninio S230 Carolinio S230 Geox S240 DKC 3409 S240 Amaretto S250 Fernandez S250 Grosso S250 Farmgigant S250
begrenzt		Moritz			Annabelle Laura	Eurogrande	Silomais mfr. Jessy 230 Carolinio 230 Ronaldinio 240 P 8025 240 Geox 240 Toninio 240 Grosso 250	Körnermais mittelfrüh Luigi K240 Millesim K250	Energiemais msp/sp Indexx S 260 LG 3216 S 260 Pomeri CS S260 PR 38 Y 34 S270 Agro Vitalto S270 Atletas S280 Biriati CS S280 ES Yeti S280 LG 30306 S280 Palmer S290
							Silomais msp. Susann 260 ES Charter 270		

Weitergehende Informationen finden Sie im Versuchsberichtsheft „Integrierter Pflanzenbau“ 56. Jahrgang mit Ergebnissen aus 2014 bzw. erhalten Sie vom Erzeugerring Oberpfalz e.V. über Rundschreiben, Beratungsfax oder Feldbetreuung.

Wolfgang Alt

Neuer Pflanzenschutzsachkundenachweis (Sachkundeausweis im Scheckkartenformat): Antragsfrist für Altsachkundige läuft am 26. Mai 2015 ab!

„Alt-Sachkundige“, d. h. Personen, die bereits am 14. Februar 2012 sachkundig im Pflanzenschutz waren, müssen die Sachkundenachweiskarte bis spätestens **26. Mai 2015** beantragen.

Für alle anderen gilt: Die Sachkundenachweiskarte sollte bald nach Abschluss der Aus-, Fort- oder Weiterbildung bzw. nach bestandener Sachkundeprüfung beantragt werden.

Denn es gilt: Ist das Zeugnis nach dem 14. Februar 2012 ausgestellt worden und liegen mehr als drei Jahre zwischen dem Tag der Zeugnisausstellung und dem Tag der Antragstellung, sind die erforderlichen fachlichen Kenntnisse vom Antragsteller zusätzlich durch die Teilnahme an einer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme innerhalb der letzten drei Jahre nachzuweisen.

Wie kann die PS- Sachkundenachweiskarte beantragt werden?

Grundsätzlich sollte die Pflanzenschutz- Sachkundenachweiskarte unter der Internetadresse

<http://www.pflanzenschutz-skn.de> online beantragt werden. Ausnahmsweise ist aber auch die Beantragung mit einem Papierantrag beim AELF möglich. Das Antragsformular öffnet sich nach dem Anklicken des Buttons „Antrag-stellen-ohne Registrierung“. Auf der zweiten Seite des Antragsformulars kann dann das Zeugnis/Urkunde/sonstiger Ausbildungsnachweis als pdf- Datei dem Antrag hinzugefügt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der Ausbildungsnachweis vorher eingescannt und als pdf- Datei abgespeichert wurde.

Für die Variante „Papierantrag am AELF“ ist **eine Zeugnis-Kopie** über einen **der möglichen Befähigungsnachweise**: z.B. Pflanzenschutz- Sachkundeprüfung, Gehilfenprüfung, Meisterprüfung erforderlich.

Personen, die vor dem 14.02.2012 den Befähigungsnachweis zur Sachkunde erworben haben, können grundsätzlich die Pflanzenschutz- Sachkundenachweiskarte sowohl für die Anwendung(einschließlich Beratung) als auch für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln beantragen. Es macht aber Sinn, nur den Teil zu beantragen, der tatsächlich auf absehbare Zeit benötigt wird.

Komplette Anträge(zutreffend ausgefüllt, unterschrieben und mit Zeugniskopie!) können auch ans AELF gesendet werden.

Bei Ausbildung an der landwirtschaftlichen Fachschule sind mindestens zwei Semester (einschließlich Semesterzeugnis) + Nachweis über die Teilnahme an einem Landmaschinenseminar erforderlich.

Die Teilnahme an einem Nebenerwerbs-Kurs für Landwirte (Vorläufer des BiLa- Kurses, ohne Pflanzenschutz- Sachkundeprüfung!) gilt nicht als Befähigungsnachweis für die PS- Sachkunde.

Nach positiver Prüfung des Antrages und der Nachweise erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid und eine Gebührenmitteilung. Die Gebühr beträgt 20,- Euro. Im Regelfall nimmt das Antragsverfahren bis zum Versand der Sachkundenachweis-Karten etwa zwei Monate in Anspruch.

Den Sachkundenachweis brauchen alle, die Pflanzenschutzmittel auf landwirtschaftlich, gärtnerisch (mit Ausnahme im Privatgarten) oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen ausbringen.

Pflanzenschutz- Fortbildung turnusmäßig jeweils für einen 3- Jahreszeitraum erforderlich:

Im Pflanzenschutz sachkundige Personen müssen nach dem neuen Pflanzenschutzgesetz innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren an einer von der zuständigen Behörde anerkannten Fortbildungsmaßnahme (Dauer 4 Stunden)

teilnehmen. Für sog. „Altsachkundige“ (bereits vor dem 14.2.2012 sachkundig) hat der erste Dreijahreszeitraum bereits am 1.1.2013 begonnen, d.h. er muss **spätestens bis 31.12.2015** einmal an einer anerkannten Fortbildung teilgenommen haben. Es hat inzwischen eine Vielzahl an Fortbildungsveranstaltungen im Landkreis Cham stattgefunden. Vorläufig sind noch folgende Termine durch VIF, BBV und MR geplant:

Datum	Beginn	Ende	Ort	Gasthaus	Kosten
26.02.2015	9.00 Uhr	14.00 Uhr	Waffenbrunn	GH Hastreiter	28,- € + MwSt.
07.03.2015	9.00 Uhr	14.00 Uhr	Ayrhof (Kollnburg, LKr. Regen)	GH Tremml	28,- € + MwSt.
14.03.2015	9.00 Uhr	14.00 Uhr	Neukirchen b.Hl.Blut	GH zur Linde	28,- € + MwSt.

Hinweis: Die nach dem Pflanzenschutzgesetz vorgeschriebene regelmäßige Fortbildung im 3- Jahreszeitraum wird nicht von den AELF's angeboten; Interessenten für die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung wenden sich z.B. direkt an einen der bisherigen Anbieter: Erzeugerring Oberpfalz e.V., Tel. 0941/29717-0 bzw. Bayerischer Bauernverband, Tel. 09971/8543-0.

Konrad Griesbeck

BaySL – Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft

Mit dem neuen Bayerischen Investitionsförderprogramm BaySL können Maßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren, Verbesserungen der Funktionsfähigkeit, der Arbeitsbedingungen und der Abwehr von Witterungsschäden gefördert werden.

Tierhaltung:

Die Verbesserung des Tierwohls kann speziell in Schweineställen bezuschusst werden. Dabei wird im Besonderen auf die Belichtung, Belüftung und die Aufstallung Wert gelegt.

In Wiederkäuerställen sind Tierausläufe aller Art Bestandteil des Förderprogramms. Auch Weidemelkstände sind förderbar. Für Geflügelställe ist u.a. die Schaffung von Kaltscharräumen genannt.

Für Ökobetriebe wird die Umstellung der Tierhaltung auf die Vorgaben des ökologischen Landbaus gefördert. Bei allen tierischen Maßnahmen ist zu beachten, dass die Schaffung zusätzlicher Tierplätze nicht zugelassen ist.

Futterbau:

Für die Heuwerbung können Heutrocknungen auf der Grundlage regenerativer Energien unterstützt werden. Dabei werden die technischen Einrichtungen und die baulichen Umbauten in die Förderung eingeschlossen.

Saatgutaufbereitung:

Ziel ist die Etablierung von eigenerzeugtem Saatgut. Dabei sind die technischen Einrichtungen wie Siebreiniger, Sortierer, Beizgeräte und Absackgeräte in den Maßnahmenkatalog aufgenommen.

Spezialmaschinen für Steilhanglagen:

Im Landkreis Cham können nur bei Betrieben aus der Gemeinde Lohberg derartige Maschinen bezuschusst werden. In jedem Fall muss der zuständige Landtechnikberater eine fachliche Stellungnahme dazu abgeben.

Obst- und Gartenbau und Sonderkulturen:

Förderbar sind Witterungsschutzeinrichtungen wie Hagelnetze und Folien.

Fördervoraussetzungen:

Der Antragsteller muss über einen Betriebssitz in Bayern verfügen. Die Mindestgröße beträgt 3ha LF. Eine mind. dreijährige Bewirtschaftung ist über die Mehrfachantragstellung nachzuweisen. Zum Antrag ist die Vorlage von mind. zwei unabhängigen Kostenangeboten notwendig. Antragsteller mit über 90.000 € (ledig) bzw. 120.000 € (verh.) positiven Einkünften können nicht gefördert werden.

Das Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 5.000 €. Maximal werden je nach Investitionsart bis zu max. 50.000 € oder 100.000 € gefördert. Der Fördersatz liegt bei 25 %. **Die Maßnahme darf wie üblich erst nach der Bewilligung begonnen werden.**

Bei Interesse kann eine Beratung am AELF Cham, H. Gierl, 09971 485-203 angefordert werden.

Weitere Informationen und Formblätter sind auf der Internetseite des Bayerischen Landwirtschaftsministeriums verfügbar:

<http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/021130/index.php>

Heinrich Gierl

FFH-Anhörungsverfahren bis 1. März verlängert!

Zur Umsetzung der EU-Agrarpolitik sowie aufgrund eines sogenannten Prüfverfahrens der EU-Kommission gegen Deutschland, muss Bayern nach den Vogelschutzgebieten nun auch die FFH-Gebiete rechtlich per Verordnung sichern und dazu flächenscharf abgrenzen.

Seit 09. Januar 2015 läuft die Anhörung zum Entwurf der Natura 2000-Verordnung. Damit sollen sich die betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter zu den Entwurfsunterlagen zur Feinabgrenzung und zu den geplanten Erhaltungszielen der einzelnen FFH-Gebiete einbringen können. Mit der Feinabgrenzung im Maßstab 1:5000 wird Klarheit im Sinne der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter geschaffen, ob ihre Fläche im FFH-Gebiet liegt oder nicht. Neben der Feinabgrenzung der Gebiete sollen in der Verordnung auch die entsprechenden Schutzgüter (Arten und Lebensraumtypen) sowie Erhaltungsziele festgelegt werden.

Wichtig ist auch, dass die von der FFH-Gebietskulisse ausgenommenen, landwirtschaftlichen Nutzflächen bei der aktuell anstehenden Feinabgrenzung nun tatsächlich so festgehalten werden.

Die Anhörungsunterlagen und auch die Möglichkeiten zur Stellungnahme sind im Internet eingerichtet. In der Praxis traten nun in den letzten Wochen technische Schwierigkeiten auf, so dass der BBV bei der Bayerischen Staatsregierung erreicht hat, dass die Frist für die **Anhörung bis 01. März 2015** verlängert wurde.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben nun bis 1. März 2015 noch die Möglichkeit, sich zur Feinabgrenzung der FFH-Gebiete zu äußern. Hierfür stellte das Bayerische Umweltministerium die relevanten Karten sowie Musterformulare und Antworten auf häufig gestellte Fragen online unter <http://q.bayern.de/natura2000-beteiligung> zur Verfügung. Einwände können an die zuständige Clearingstelle der Bezirksregierung gesandt werden.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter sollten die Unterlagen daher kritisch prüfen und bei Bedarf Einwände erheben. Für Fragen und Informationen steht Ihnen die BBV-Geschäftsstelle zur Verfügung.

Schwarzwildproblematik – was können die Landwirte tun

Die Zahl der Wildschweine und die damit verbundenen Probleme werden immer mehr. Eine Infoveranstaltung des BBV mit LRA und Jägern und zwei „Runde Tische“ im Bereich Wald, Wild und Jagd hatten deshalb auch dieses Thema zum Inhalt. Einig war man sich bei allen Veranstaltungen zu dieser Frage, dass es nur im Zusammenwirken aller Beteiligten (Jäger, Landwirte und

Behörden) gelingen wird den Bestand der Wildschweine auf ein erträgliches Maß zurückzudrängen. Neben dem, dass die Jäger möglichst viele Wildschweine erlegen, kann auch der einzelne Landwirt bzw. Jagdgenosse einiges tun, um Schäden zu minimieren, das Nahrungsangebot zu verringern und die Bejagung zu erleichtern. In den Gesprächen und Diskussionen wurden dabei v.a. folgende Möglichkeiten genannt:

- ✓ Unverzögliche Informationen über festgestelltes Schwarzwild und Schwarzwildschäden direkt an den Revierpächter und den Jagdvorsteher. Die Jagdvorsteher könnten dann von sich aus die benachbarten Jagdvorsteher informieren. Dadurch würde der Informationsfluss zweigleisig zu den Jägern kommen
- ✓ Anlage von Bejagungsschneisen (in Absprache mit dem Jäger)
- ✓ Frässtreifen am Rand von Maisfeldern
- ✓ Waldrand-KULAP: Waldrandstreifenprogramm; Übergangsbereiche zw. Feld und Wald; Maisfelder möglichst weit weg vom Waldrand; 5 Meter reichen als Schusstreifen nicht aus; möglichst mind. 20 Meter!
- ✓ nach der Maisernte die Felder mulchen
- ✓ sauberes Abernten der Felder (z.B. Maiskolben nicht einfach einpflügen)
- ✓ zwischen Maisernte und Bodenbearbeitung möglichst lange Wartezeit, damit möglichst wenig Erntereste, v.a. Maiskolben, im Boden vergraben werden;
- ✓ Zusammenarbeit/Engagement der Beteiligten vor Ort
- ✓ Grünflächen neben Maisfeldern möglichst kurz halten
- ✓ frühzeitige Information des Jägers vor dem Abernten der Felder, um evtl. Erntejagden organisieren zu können
- ✓ Die Erntemaschinenführer sollten Schwarzwild umgehend an die Revierpächter und Jagdvorsteher melden. Diese Personen stellen tatsächliche Schwarzwildvorkommen in den Maisfeldern als erste fest.
- ✓ Fördermöglichkeiten eruieren für Flächen, die nicht angebaut werden (z. B. innerhalb eines Maisfeldes eine größere Fläche zur Bejagung freilassen)
- ✓ Aktive Mithilfe der Jagdgenossen bei der Schadensabwehr, z.B. Mithilfe bei Zäunungsarbeiten
- ✓ Evtl. kann durch die Jagdgenossen Zäunungsmaterial bereitgestellt werden
- ✓ Mithilfe bei der Beseitigung von Wildschäden
- ✓ Eigenkontrolle der Wiesen und Felder

Eine Möglichkeit wäre aber auch, selbst auf die Jagd zu gehen. Ein Jägerkurs für Landwirte ist geplant. Näheres dazu auf Seite 22.

Franz Kerscher BBV

Aktuelles aus dem Bereich Forsten

Verleihung des Waldpreises der Arbeitsgemeinschaft der Waldbesitzervereinigungen (ARGE) im Landkreis Cham

Am 10.12.2014 fand im Langhaussaal des Rathauses Cham erstmals die Verleihung des Waldpreises der Arbeitsgemeinschaft der Waldbesitzervereinigungen (ARGE) im Landkreis Cham statt.

Der Vorsitzende der ARGE, Wolfgang Koller aus Lam, führte souverän durch die Veranstaltung mit zahlreichen Ehrengästen aus Politik, Wirtschaft, Verbänden und Behörden und übernahm abwechselnd mit FOR Dr. Arthur Bauer vom AELF Cham die Laudatio für die ersten Preisträger. Für die vorbildliche und verantwortungsbewusste Pflege und Bewirtschaftung ihres Waldes wurden *Lucia Staudinger* aus Tiefenbach, *Richard Frisch* aus Sommerau und *Walter Pielmeier* aus Wolfershof mit Preisen und Urkunden ausgezeichnet.

Auch Landrat Franz Löffler begrüßte die großartige Idee der ARGE, diesen Waldbaupreis zu verleihen und stellte fest, dass der Wald aufgrund seiner Bedeutung und vielfältigen Funktionen gepflegt und bewirtschaftet werden müsse und dies auf nachhaltige, schonende und langfristige Art und Weise.

Allen Preisträgern gemeinsam ist eine einzelstammweise, plenterartige Durchforstung und Verjüngung ihrer Bestände, eine vorbildliche Erschließung als Grundvoraussetzung für naturnahen Waldbau, der notwendige Waldumbau in zukunftsfähige, stabile und strukturierte Mischbestände, das Hinwirken auf eine walddverträgliche Jagdausübung und eine beispielhafte Zusammenarbeit mit der Waldbauernvereinigung.



Bilder 3 und 4: Im linken Bild der „Waldpreis“. Im rechten Bild v.li.: Vorsitzender der ARGE Wolfgang Koller, die Preisträger Walter Pielmeier, Lucia Staudinger und Richard Frisch, sowie FOR Dr. Arthur Bauer, Bürgermeisterin Karin Bucher und Landrat Franz Löffler.

Das AELF Cham freut sich über diese herausragenden Leistungen, die die Geehrten in ihrem Wald, für ihr Eigentum, aber letztlich auch für die Allgemeinheit erbringen und sieht sie stellvertretend für die vielen anderen Waldbesitzer, die ebenfalls ausgezeichnete Arbeit leisten.

Bayerische Natura 2000-Verordnung

Die genaue Abgrenzung der bayerischen FFH-Gebiete im Maßstab 1:5.000 und die konkrete rechtsverbindliche Darstellung der schon bestehenden konkretisierten Erhaltungsziele dient der Umsetzung von zwingendem EU-Recht. Durch ihre Aufnahme in die Verordnung entstehen keine zusätzlichen Pflichten oder Beschränkungen, d.h. es werden darin keine Gebote oder Verbote neu formuliert. Durch die Sammelverordnung wählt Bayern den „mildesten Weg“ der möglich ist, denn es wird über die Natura 2000-Gebiete keine neue Schutzgebietskategorie gelegt.

Der Bereich Forsten weist darauf hin, dass Waldbesitzer insbes. die Feinabgrenzung kritisch überprüfen und sich bei Zweifeln oder festgestellten Fehlern melden sollten.

Einwendungen können bei der höheren Naturschutzbehörde unter Verwendung des im Internet verfügbaren Formulars vom 09.01.2015 schriftlich oder per E-Mail **noch bis 1. März 2015** vorgebracht werden (natura2000@reg-opf.bayern.de). Als Ansprechpartner für weitergehende Beratung steht Ihnen zusätzlich unser forstlicher Gebietsbetreuer am AELF Cham zur Verfügung (poststelle@aelf-ch.bayern.de).

Vegetationsgutachten 2015: Bitte möglichst beteiligen!

Die Stichprobenerhebungen zum „Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung“ (Vegetationsgutachten) starten ab Mitte März. Die Jagdgenossen/ Waldbesitzer und die Jagdpächter sind dazu aufgerufen, sich intensiv an den Aufnahmen zu beteiligen. Informationen zu Terminen erhalten Sie bei Ihren zuständigen Förstern (<http://www.aelf-ch.bayern.de>).

Warum ist das Gutachten wichtig?

In den Gutachten werden die Situation der Waldverjüngung sowie ihre Beeinflussung durch Schalenwildverbiss und Fegeschäden erfasst und bewertet. Es liefert einen wichtigen Beitrag, um die Diskussion in der Wald-Wild-Frage zu

verschlichen. Die Forstbehörden stellen die Gutachten den betroffenen Jagdgenossenschaften, Eigenjagdbesitzern und Revierinhabern sowie den unteren Jagdbehörden und Jagdbeiräten im Vorfeld der Drei-Jahres-Abschussplanung für Rehwild zur Verfügung. Sie sind für die Beteiligten ein wichtiges Hilfsmittel zur Aufstellung sowie zur Bestätigung bzw. Festsetzung der Abschusspläne. Die Jagdgenossen/ Waldbesitzer haben über die Jagdgenossenschaft einen großen Einfluss auf die Erstellung der Abschusspläne.

Was wird auf den Flächen erhoben?

Auf jeder Fläche werden an fünf Stichprobenpunkten insgesamt 75 Einzelbäumchen größer oder gleich 20 Zentimeter untersucht auf:

- Baumart und Höhe
- Leittriebverbiss durch Schalenwild
- Verbiss im oberen Drittel durch Schalenwild
- Fegeschäden

Soweit vorhanden werden zudem an jedem der fünf Stichprobenpunkte die nächstgelegenen fünf Bäumchen kleiner als 20 Zentimeter aufgenommen sowie die Verjüngungspflanzen, die dem Verbiss bereits entwachsen sind.

Altbewährtes Verfahren mit einigen Neuerungen

Das Verfahren der Forstlichen Gutachten gibt es seit 1986. Die Weiterentwicklungen des Forstlichen Gutachtens 2012 haben dessen Akzeptanz und Transparenz erkennbar erhöht und die Eigenverantwortung der Beteiligten gestärkt. Insbesondere die Maßnahmen, die die Kommunikation und den konstruktiven Austausch zwischen den Beteiligten fördern, werden vom Bereich Forsten positiv bewertet.

Im Vergleich zum Verfahren 2012 haben sich lediglich einige kleinere Änderungen ergeben, z. B.:

- Durch die Änderung der jagdrechtlichen Rahmenbedingungen sind Waldflächen, auf denen die Jagd nach § 6a BJagdG aus ethischen Gründen ruht, wie die übrigen befriedeten Bezirke nicht aufzunehmen.
- Die optische Darstellung einzelner Auswertungen wurde leicht verändert, um die Lesbarkeit zu verbessern.
- Die ÄELF werden, wie vorgesehen, die Standard- und Zusatzauswertungen in ihrem Internetauftritt veröffentlichen.

Revierweise Aussagen

In den „roten“ Hegegemeinschaften (Wertung der Verbissbelastung 2012 als „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“) werden für alle Jagdreviere ergänzende Revierweise Aussagen erstellt. Hier ist kein Antrag der Beteiligten notwendig.

In den „grünen“ Hegegemeinschaften (Wertung der Verbissbelastung 2012 als „günstig“ oder „tragbar“) werden Revierweise Aussagen nur erstellt, wenn dies für das jeweilige einzelne Jagdrevier von zumindest einer Seite beantragt wird. Antragsberechtigt sind der Jagdvorstand bzw. der Eigenjagdbesitzer, der Revierinhaber sowie einzelne Jagdgenossen. Der Antrag soll bis spätestens **28. Februar 2015** schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gestellt werden.

Die Revierweisen Aussagen sind gutachtliche Feststellungen, die im Wesentlichen auf den örtlichen Erkenntnissen und Erfahrungen der zuständigen Forstbeamten basieren.

Sie dienen vor allem dazu, das eigenverantwortliche Handeln der Beteiligten vor Ort zu stärken und die Jagdvorstände, Revierinhaber und Eigenjagdbesitzer bei der Aufstellung von gesetzeskonformen Abschussplänen bestmöglich zu unterstützen.

Die Revierweisen Aussagen ermöglichen beim vorgeschalteten, gemeinsamen Waldbegang einen waldbaulichen und jagdlichen Meinungsaustausch und tragen zu einer Erhöhung der Transparenz und Aussagekraft der Forstlichen Gutachten sowie einer Stärkung der Eigenverantwortung der Beteiligten bei.

Um auch während der laufenden Abschussplanperiode eine konstruktive Diskussion zwischen den Beteiligten zu ermöglichen, sollten auf Initiative des Jagdvorstands in Zusammenarbeit mit dem Revierinhaber möglichst jährlich gemeinsame freiwillige Revierbegänge organisiert werden. Die zuständigen Forstbeamten werden diese gemeinschaftlichen Begänge auf Wunsch der Beteiligten beratend begleiten.

Ully Schweizer

Noch ein paar Hinweise in eigener Sache:

Bitte teilen Sie uns eventuelle Adressänderungen und Änderungen der Bankverbindung jeweils möglichst zeitnah mit, damit Post vom VIF Sie jederzeit auch erreicht.

Leider erfahren wir auch rel. häufig vom Tod von Mitgliedern erst 1 oder 2 und mehr Jahre später. Teilen Sie deshalb den Tod von nahen Angehörigen, die Mitglied in unserem Verband waren, immer möglichst zeitnah mit.

Bitte haben Sie auch Verständnis, dass wir bei Kündigungen oder Sterbefällen während des Jahres den bereits erhobenen Jahresbeitrag rückwirkend nicht mehr erstatten können.

Georg Mayer

Impressum:

© 2014 by Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Kreisverband Cham

Herausgeber: Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Kreisverband Cham
Schleinkoferstr. 10, 93413 Cham

Verlag und Herstellung: Druck und Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienberg 22, 93491 Stamsried

**An den VIF Kreisverband Cham, Schleinkoferstrasse 10, 93413 Cham
Telefax: 09971 485160**

Meine Bankverbindung /Adresse hat sich wie folgt geändert:

Mitglied (Name, Vorname):

Geburtsdatum:

(aktuelle) Adresse:

Kontonummer (neu):

IBAN:

Bankleitzahl:

BIC:

Datum und Unterschrift: